

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 127/128 (1946)
Heft: 23

Artikel: Konkurrenzverbot im Baugewerbe
Autor: C.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-83954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

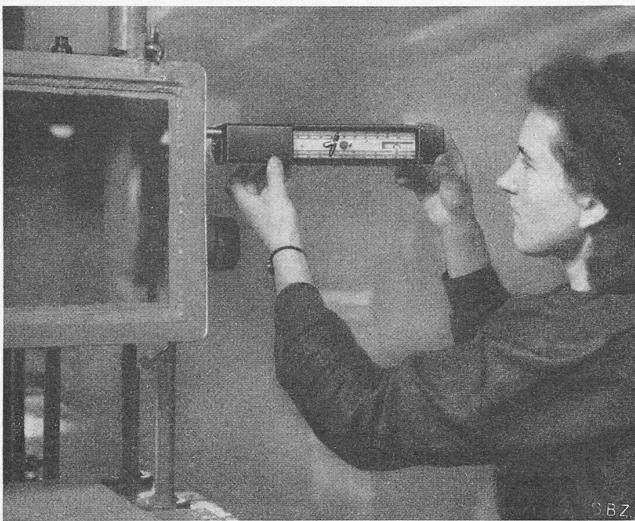


Bild 8. Messen des Luftzustandes in einer Trockenkammer

5. Stoffüberzüge dürfen nie mit den Fingern berührt werden.
6. Vor jeder Ablesung soll das Instrument mindestens 4 Minuten laufen. Das Messresultat ist drei bis viermal genau zu kontrollieren.
7. Die Skalen werden vorteilhaft mit einer Taschenlampe beleuchtet und die Ablesung mit einer Lupe vorgenommen.
8. Die Instrumente sind zum Ablesen so wenig wie möglich zu

berühren. Die durch den eigenen Körper erzeugte Änderung der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur beeinflussen den Messwert.

9. Zuschauer sind nicht näher als 3 m vom Instrument entfernt zu gestatten.
10. Die Psychrometrie unter 0°C ist eine grosse Kunst. In Raumtemperatur (20°C) geeichte Hygrometer sind weit zuverlässiger.
11. Die Eisbildung am Nassthermometer muss beobachtet werden. Diese ist durch plötzlichen Sprung der Quecksilbersäule leicht erkennbar.
12. Dicke Eisschicht am Mullstoff ist unzulässig.
13. Schleuder-Psychrometer müssen rasch abgelesen werden. Die oben genannten Regeln gelten auch für diese.
14. Vor Sonnenbestrahlung sind die Instrumente zu schützen. Nur Messungen am Schatten oder in Räumen geben zuverlässige Ergebnisse.
15. In Industrieanlagen muss oft der Feuchtigkeitsgehalt mechanisch verunreinigter Luft bestimmt werden. Sind die Staubteilchen hygroskopisch, wird die Messung praktisch nicht beeinflusst. Der Stoffüberzug muss auf den Grad der Verschmutzung kontrolliert und wenn nötig erneuert werden.

[1] Siehe Bongarts, Feuchtigkeitsmessung, Verlag R. Oldenbourg, München, 1926, und die darin erwähnten Autoren.

[2] Siehe «Das Wetter» Jahrgang 1888.

[3] Aspirations-Psychrometertafeln, Verlag Friedrich Vieweg & Sohn, Braunschweig, 1940.

[4] J-x-Diagramme feuchter Luft nach Mollier.

[5] Graphische Tafeln für die Psychrometrie von Dr. Lorenz Fischer. Verlag: Meteorologische Zentralanstalt, Zürich.

[6] Graphische Aspirations-Psychrometertafeln von H. Uttinger. Verlag Meteorologische Zentralanstalt, Zürich.

[7] M. Hottinger: Wärme und Wasserdampfgehalt feuchter Luft in verschiedenen Höhen ü. M. «Schweiz. Blätter für Heizung und Lüftung» 8 (1941), H. 1.

Konkurrenzverbot im Baugewerbe

Das Obergericht des Kantons Aargau schützte die Klage einer Baustofffabrik (Aktiengesellschaft) gegen einen ehemaligen Angestellten, lautend auf Untersagung weiterer Konkurrenzaktivität und Leistung der vertraglich vorgesehenen Konventionalstrafe, indem es jedoch entgegen dem Konkurrenzverbot des Dienstvertrages die Dauer des Verbotes auf drei Jahre, die Konventionalstrafe auf 10 000 Fr. beschränkte. (Der am 1. Dezember 1928 eingegangene Dienstvertrag sah vor: Konkurrenzverbot 10 Jahre, Konventionalstrafe 20 000 Fr.). Der als Chefbuchhalter und Prokurist angestellte Beklagte hatte sich auch als Reisender und kaufmännischer Direktor einer Tochtergesellschaft der Klägerin betätigt. Auf den 1. Oktober 1944 kündigte er den Vertrag, indem er in einem Zirkularschreiben an Geschäftsfreunde mitteilte, er habe nun die Leitung eines Baumaterialengeschäfts der Konkurrenz übernommen, und sei daran auch finanziell beteiligt. Gestützt auf das Konkurrenzverbot reichte die Klägerin aus diesen Gründen gegen den Beklagten Klage ein. Das Bundesgericht hat das kantonale Urteil in Abweisung der Berufungen beider Parteien bestätigt. Der Beklagte stützte seine Einwendungen besonders darauf, er habe keinen Einblick in die Geschäftsgeheimnisse und den Kundenkreis der Klägerin gehabt, daher sei das Konkurrenzverbot gemäss Art. 356 Abs. 2 OR als nichtig zu erklären, ebenso weil es zeitlich, örtlich und gegenständlich eine übermässige Erschwerung seines wirtschaftlichen Auskommens bedeute (Art. 357 OR). Beide Argumente waren indessen nicht

stichhaltig. Denn einerseits ist nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Konkurrenzverbotes für die Beurteilung der Verhältnisse massgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem es seine Wirkung entfaltet, also bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Dazu hatte der Beklagte während seiner Anstellung als Reisender die Konkurrenzklause nie bestritten oder als hinfällig erklärt. Art. 357 OR aber stellt lediglich eine Beschränkung der Konkurrenzklause auf, gerade um einer absoluten Nichtigkeit des Konkurrenzverbotes zu begegnen. In diesem Sinne muss es nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen begrenzt sein, um eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Dienstpflichtigen auszuschliessen. Es fragte sich somit nur, ob das eingegangene Konkurrenzverbot zeitlich, örtlich und gegenständlich angepasst beschränkt worden sei. Nun umfasst es aber im vorliegenden Fall mit Ausnahme von vier französisch sprechenden Kantonen die ganze Schweiz und betrifft alle Geschäfte dieser Branche (Baustofffabrikation und Baumaterialienhandel) auf die Dauer von zehn Jahren seit der Kündigung. Darin liegt jedoch eine unbillige Erschwerung der wirtschaftlichen Zukunft des Beklagten im Sinne von Art. 357 OR, wogegen es die wirtschaftlichen Inter-

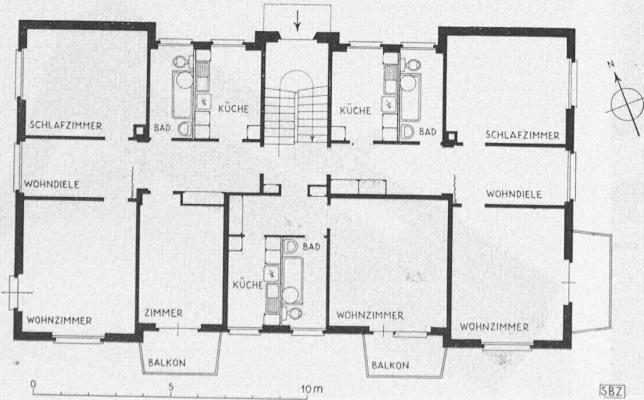


Bild 1. Miethaus Seematte Hünibach (Thun). Arch. K. WOLF.
Grundriss mit Verwendung des Sanitärblocks «Norma»; Maßstab 1:250

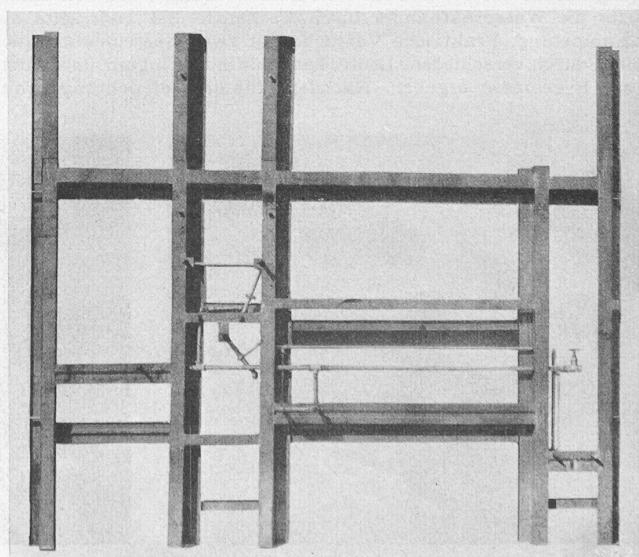


Bild 2. «Norma»-Block, Gestell mit Leitungen. Badseite

essen der Klägerin nicht rechtfertigen würden, den Beklagten während so langer Zeit zur Untätigkeit in seinem Berufe zu verurteilen. Hier schien die Beschränkung des Verbotes auf drei Jahre tragbar, um so mehr als der Beklagte in den letzten Jahren ein ansehnliches Gehalt bezog und über finanzielle Mittel verfügt. Mit Rücksicht auf die der Klägerin tatsächlich zugefügte Konkurrenz und ihre wirtschaftliche Lage war daher außerdem die Auferlegung einer Konventionalstrafe von 10 000 Franken und der Schutz der übrigen Begehren auf Unterlassung weiterer Konkurrenzaktivität im Sinne des Urteils der Vorinstanz angemessen, und wurde daher bestätigt.

Dr. C. K.

Schweizerische Block-Installationen für Wohnhäuser

Die fortschreitende Rationalisierung der Wohnbautechnik führt zur vermehrten Verwendung fabrikfertiger Elemente; so sind die verschiedenen Fertigbauweisen entstanden, bei denen aber sehr oft nur die tragenden und raumabschliessenden Teile der eigentlichen Wohnung «vorfabriziert» werden. Demgegenüber hat die Anfertigung fabrikfertiger Installationselemente und deren Zusammenfassung in Blöcken wesentliche Vorteile. Die Serienanfertigung erfassst den spezifisch teuersten Teil der Wohnungsbauten und erlaubt daher mit wenigen Elementen für einen höheren Anteil der Bausumme rationelle Methoden einzuführen. Die selbe Ueberlegung gilt auch in Bezug auf die Bauzeit, an der bisher die Installationen und der innere Ausbau einen wesentlichen Anteil hatten. Was die Anforderungen des Architekten an die Grundrissgestaltung anbetrifft, so sind sie in Bezug auf die Installationen bereits weitgehend typisiert. Standardisierte Block-Installationen fügen sich daher auch in traditionelle Bauten ein.

Die Rationalisierung der Wohnbautechnik macht gegenwärtig im Ausland unter dem Druck des Wiederaufbaues rapide Fortschritte; Untersuchungen und Experimente werden von den Regierungen gefördert und an die Produzenten weitergeleitet. Umso höher ist es einzuschätzen, dass wir auf einige schweizerische Konstruktionen hinweisen können, die auf Grund privater Initiative verwirklicht werden konnten.

Der Sanitärblock «Norma» der Firma Schmid-Bill in Bern ist aus dem Bedürfnis des Installateurs entstanden, durch rationellere Arbeitsweise seinen Betrieb leistungsfähiger zu gestalten. Eine grössere Ueberbauung mit 60 Wohnungen im Herbst 1945, wozu noch 50 Wohnungen auf andern Baustellen kamen, brachten die Notwendigkeit einer strafferen Arbeitsorganisation. Die Leitungen sollten nach Masskizzinen und Stücklisten serienmäßig angefertigt werden können, in einer geschützten Werkstatt, unabhängig von der Witterung und dem Provisorium einer Baustelle. Zu diesem Zweck wurde eine leicht demontierbare Montagebaracke geschaffen und mit den nötigen Spezialmaschinen ausgerüstet. Abgesehen von der Umschulung der Monteure auf die neue Methode, wurde die Arbeitszeit gegenüber früher um etwa ein Drittel vermindert.

Die folgerichtige Weiterentwicklung dieser Idee führte zur Zusammenfassung der serienmäßig hergestellten Elemente in einem fertigen Sanitärblock, wie sie vom S. I. A.-Wiederaufbaubüro im Hinblick auf die Internationale Ausstellung für Städtebau und Wohnkultur in Paris angeregt worden war. Alle Teile werden nun fabrikmäßig hergestellt und müssen auf der Baustelle bloss zusammenmontiert werden. Als erstes grösseres Objekt konnte ein Bauvorhaben in Thun nach dem neuen System ausgeführt werden. Diese Miethäuser, nach Plänen von Arch. K. Wolf, enthalten je neun Wohnungen, in denen Küche und Bad nebeneinander liegen (Bild 1). Die Anpassung des Grundrisses an den Einbau der «Norma»-Sanitärblöcke war daher ohne weiteres möglich. Die Trennwand zwischen Küche und Bad wurde weggelassen und durch ein Traggestell aus Eisenblechprofilen ersetzt, das bei Massenfabrikation elektrisch punktgeschweisst wird (Bild 2). Zur Aufnahme des Boilers sind die Schrauben angeschweisst, während alle andern Apparate, sowie die beidseitige Verkleidung mit Karosserieschrauben befestigt werden. Dieses Verfahren ermöglicht, die nötigen Gewinde mit einer elektrischen Handbohrmaschine am Platz zu schneiden. Im Innern des Gestells werden alle Verteilleitungen montiert, mit der nötigen Isolation versehen und an allen Durchgangsstellen mit Gummiringen umhüllt (Bild 3). Die Steig- und Abfalleitung dagegen geht senkrecht durch den ganzen Bau hindurch und ist daher vom Sanitärblock unabhängig. Für die Ablauflitungen im Innern des Blocks werden so weit möglich geschweißte Spezialstücke verwendet. Wo noch Verbindungen bestehen, werden sie ohne Muffen direkt mit Kupplungen ausgeführt, so dass sie jederzeit wieder leicht zu lösen sind. Die äussere Verkleidung der Wand wie auch der Badewanne besteht aus Anticorodal, das matt geschliffen wird (Bild 4).

Beim ersten Versuchsobjekt haben die Kosten für Traggestell, Blechverkleidung usw. ungefähr die Einsparungen der Zwischenwand mit ihren Plattenbelägen aufgehoben, was bei den verhältnismässig teuren Materialien nur durch die Vereinfachung des Arbeitsvorganges ermöglicht wurde. Bei grosser Serienfabrikation werden sich die Anlagekosten um etwa 20 % niedriger stellen als bei der traditionellen Montage. Ein wesentlicher Vorteil des Sanitärblocks besteht beim gegenwärtigen Mangel an Berufsleuten darin, dass zur Herstellung ein grösserer Anteil ungeschulten Personals beschäftigt werden kann. Die Firma arbeitet auch verschiedene Varianten nach genormten Massen aus, insbesondere für Waschtoiletten- und Badzimmereinheiten in Hotels und Sanatorien.

Der Sanitärblock «Alru» der Architekten Altherr und Rutz in Zürich bildet ebenfalls die Trennwand zwischen Küche und Bad. Seine Entwicklung bis zur heute vorliegenden Gestalt ging Hand in Hand mit der Ausarbeitung des vorfabrizierten «Alru»-Hauses. Dieses erlaubt, mit fertigen Tafelementen beliebige Grundrisse zusammenzusetzen, wobei bloss der genormte Einheitsraster und die Spannweite von 6,3 m eingehalten werden müssen. In einem solchen Bausystem würden Installationen, auf

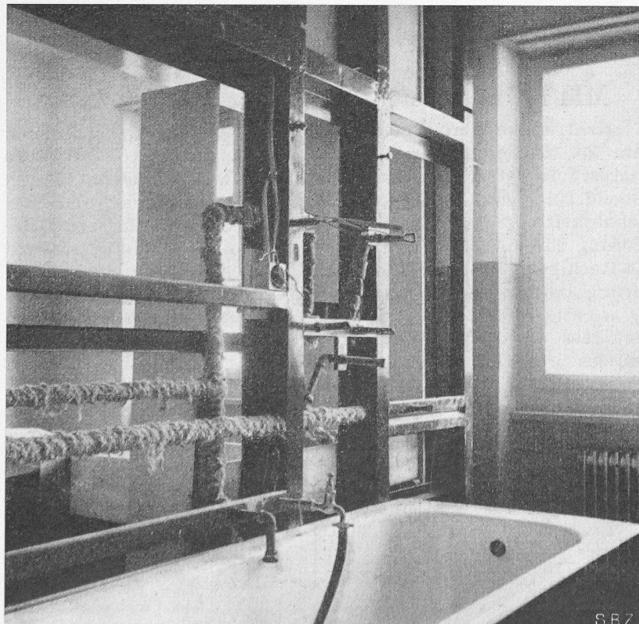


Bild 3. Isolierung der Leitungen



Sanitärblock «Norma»

Bild 4. Montage der Armaturen